

# RS UVS Steiermark 1993/04/02 30.5-77/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.04.1993

## Rechtssatz

Ein fortgesetztes Delikt liegt vor, wenn im zeitlichen Zusammenhang (Zeitraum von 1 Monat) mehrere gewerbsmäßige Raftingfahrten ohne die nach § 75 Abs 1 Schiffahrtsgesetz erforderliche Konzession an mehreren Örtlichkeiten durchgeführt werden.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)